

Buchbesprechungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **46 (1951)**

Heft 2-de

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beratung und Subventionen ist die Zentralstelle in Bern zuständig.

Die Sektion Bern zählt Ende 1950 1155 Mitglieder. Sie erfreut sich der besten Beziehungen zu den Behörden, was unter anderem in der Teilnahme von Regierungsrat Burri am Jahresbott zum Ausdruck kam.

Mit der *Dorfinventarisation* soll es nun vorwärts gehen. Der rührige Obmann der Sektion Oberaargau, Rudolf Pfister, hat Vorschläge ausgearbeitet und ein besonderer Ausschuß ist bestellt worden, der die Sache an die Hand nimmt.

Nicht vergessen sei der wertvolle Lichtbildervortrag, den Sekundarlehrer Paul Howald am Jahresbott gehalten hat über Schwarzenburger Bauernhäuser und Speicher und womit er sich als ein vorzüglicher Kenner des Schwarzenburgerlandes ausgewiesen hat.

Unsere Bauberater, Architekt Emil Hostettler, Bern, und Edgar Schweizer, Thun, haben sich nicht über Arbeitsmangel zu beklagen. F. U.

Rechtsfragen des Heimatschutzes

An der Jahreszusammenkunft des Vorstandes der *Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz* mit den Vertretern der Gemeindebehörden und den weiteren Vertrauensleuten wurde erstmals kein Lichtbildervortrag gehalten, sondern Dr. A. Schellenberg, Sekretär der kantonalen Baudirektion, bot ein sehr exakt dokumentiertes Referat über »*Rechtsfragen des Natur- und Heimatschutzes*«. Er erinnerte daran, daß der Staat und die Gemeinden viele Maßnahmen auf gesetzlicher Grundlage ergreifen oder Lösungen auf privatrechtlich-vertraglicher Basis (Kauf, Pacht, Miete, Servitute) verwirklichen können. Konkrete gesetzgeberische An-

haltspunkte enthalten das Schweizerische Zivilgesetzbuch (1907), die Bundesgesetzgebung über die Enteignung (1930), das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (1916), die Verordnung des Bundesrates über die Starkstromanlagen (1933) und diejenige vom gleichen Jahre über die Schwachstromanlagen, sodann die kantonalen Gesetze und Verordnungen, an die sich spezielle Gemeindeverordnungen (Natur- und Heimatschutz, Bauordnung, Plakat- und Reklamewesen) anschließen.

Einen neuen Weg hat die Zürcher Regierung mit dem Erlaß regionaler Schutzverordnungen für bestimmte Gebiete (Greifensee, Türlensee, Hüttnersee, Regensberg, Pfäffikersee) seit 1941 beschritten. Schwierig ist es, in Industrie- und entwicklungsreichen Siedlungsgebieten eine Synthese zu finden. Planungen müssen eine weitgehende Differenzierung aufweisen. Landschaftsschutzfragen, mit Einschluß von Randgebieten geschützter Stätten, sind durch die Praxis allmählich abgeklärt worden. Bei Ermessungsfragen über »Verunstaltung« und »Beeinträchtigung« anerkennt das Bundesgericht unparteiische Gutachten (kantonale Kommission), wenn objektive, in den allgemeinen Anschauungen verankerte Kriterien vorliegen. — Der Referent behandelte auch die »Schicksalsfrage der Entschädigung« und wies auf die Praxis des Bundesgerichtes hin (das dem Heimatschutz großes Verständnis entgegenbringt), bei weitgehender Eigentumsbeschränkung eine Entschädigung für »materielle Enteignung« auch ohne förmliche Expropriation gutzuheißen. — In der allgemeinen Aussprache wurde festgestellt, daß im Einzelfall Vereinbarungen und kleine Entschädigungen dem Heimatschutz-Vorstand mehr Erfolg bringen als autoritatives Vorgehen. E. Br.

Buchbesprechungen

Schweizer Wanderbücher

Kümmerly & Frey, Geographischer Verlag, Bern.

Hin und wieder liest man von einem Buch, es komme einem wirklichen Bedürfnis entgegen. Die von Otto Beyeler in Goldbach/Bern redigierten Schweizer Wanderbücher dürfen diesen Ruf vollinhaltlich in Anspruch nehmen, schon gar aus der Blickrichtung des fahrtenfrohen Heimatschützers. Selbst der treffliche Kenner unseres Landes wird in den überaus ansprechenden Taschenbändchen eine Fülle des Unbekannten finden.

Dies ist den ersten fünf Bänden (Basel I und II, Oberengadin, Unterengadin, Olten) gemein: Einer gründlichen Beschreibung der durch die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege markierten Routen sind zuver-

lässige Kartenskizzen und Profile beigegeben samt Angabe der Marschzeiten in beiden Richtungen. Reizvolle, meist völlig unbekannte und technisch ausgezeichnete Photographien bereichern die Bände.

Daneben aber enthalten die 150 bis 240 Seiten umfassenden Taschenbücher mannigfache Hinweise auf Verkehrsmittel, Verpflegungs- und Unterkunftsstätten, Karten und Panoramen, träge Worte über den Wert und Sinn des Wanderns, die man besonders der motorbesessenen Jugend zur nachdenklichen Lektüre empfehlen möchte. Und was vor allem auffällt: Jedes der äußerlich gleichartigen Bändchen hat sein eigenwilliges Gepräge. Es mag teilweise daher kommen, daß verschiedene, der engeren Heimat besonders kundige Mitarbeiter mit der Abfassung betraut wurden. Aber noch mehr steckt

hinter den Texten: Man empfindet jene Verwurzelung im angestammten Boden, die sich den Menschen einer Landesgegend aufgeprägt hat. Wie weit springen zum Beispiel die Wanderbücher Unterengadin und Olten auseinander — und gleichwohl lockt das eine wie das andere zum Selbersehen, Selberforschen, Selbsterleben. Drum darf man es wohl sagen: Die Schweizer Wanderbücher sind recht eigentlich nach dem Herzen des überzeugten Heimatfreundes geformt.

W. Z.

Kulturgeschichte der drei Bünde,

von J. A. Sprecher, bearbeitet und neu herausgegeben mit Einführung und Anhang von Dr. Rudolf Jenny, 864 Seiten, Verlag Bischofberger & Co., Chur. Preis Fr. 27.70.

Nachdem Sprechers »Kulturgeschichte der Drei Bünde« jahrelang vergriffen war, empfindet es der Gelehrte und der Laie außerordentlich schätzenswert, daß das bedeutsame Werk durch eine Neu-Ausgabe wieder dem Fachmann und der Allgemeinheit zugänglich gemacht wurde. Dem Herausgeber, Herr Dr. Rudolf Jenny, bündnerischer Staatsarchivar, der der Neu-Auflage eine feinsinnige Einführung unter dem Titel »Sprechers Geisteshaltung im Spiegel seiner kulturgeschichtlichen Forschung« und einen Anhang mit Textergänzungen und Literaturnachtrag beisteuerte, dem Verlag Bischofberger & Co. für die gediegene Ausstattung des stattlichen Bandes, sowie Kanton Graubünden und Pro Helvetia, die die Herausgabe ermöglichten, gebührt Dank der Allgemeinheit. Mit vereinten Kräften ist hier eine Publikation von bleibendem Werte entstanden, auf die wir Bündner richtig stolz sein dürfen.

Was dem Buch einen besonderen Reiz verleiht, ist die lebendige, packende Darstellungsweise Sprechers. Sprecher ist kein trockener Historiker. Er ist der geborene Erzähler, dem wir die zwei, in jeder Bündnerstube bekannten, Romane »Donna Ottavia« und »Familie de Saß« verdanken.

Sollen wir die vielen interessanten Kapitel des Buches aufzählen? Nein! Wir wollen es bei einigen Andeutungen bewenden lassen: Siedlung und Wohnkultur, Alpwirtschaft, Jagd und

Fischerei, Bergbau, Transitverkehr, Auswärtige Militärdienste, Volksleben, Sitten und Bräuche, Kirche und Religion, Bildung und Erziehung, Verwaltung der Untertanenlande usw.

Wer Sprechers Kulturgeschichte einmal zuhanden genommen, wird das Buch nicht mehr aus seinen Händen lassen und zu den publizistischen Wertstücken seiner Bibliothek zählen.

Hans Plattner.

Ein Tessiner Reiseführer.

In der vom Touring-Club der Schweiz herausgegebenen Buchreihe »Unbekannte Schweiz« läßt André Beerli auf seine Publikation über die Zentralschweiz nunmehr einen Band von 264 Seiten über den Tessin in französischer und deutscher Ausgabe folgen. Gerne stellt man verschiedene Verbesserungen und Fortschritte gegenüber jenem ersten Buche fest, und angesichts des bescheidenen Preises (Fr. 7.30 inkl. Steuer) verdient die reiche Ausstattung mit 56 Tiefdrucktafeln und 220 Abbildungen im Text, beides nach Aufnahmen des Verfassers, sowie mit mehr als dreißig Wegskizzen und Plänen besondere Anerkennung. Der Touring-Club will durch diese »32 Reisevorschläge den »intelligenten Tourismus« fördern und den Autofahrer für ein verständiges Verweilen bei Baudenkmalern und Kunstwerken, in einladenden Landschaften und Siedlungen gewinnen. Diesem lobenswerten Zweck dient der unterhaltende Plauderton, in welchem Routenschilderungen, Stimmungsbilder, Anekdoten, historische Reminiszenzen, kulturelle und künstlerische Hinweise vorgetragen werden. Solche leicht aufnehmbare Wegleitungen können ja nicht nur den Autotouristen dienlich sein, zumal da sie zeigen, wie viel Schönes und zum großen Teil Unbekanntes auf entlegenen Straßen der Tessiner Talschaften zu entdecken ist. Der humorige Erzählerton eines empfänglichen und gut unterrichteten Tessinfahrers gibt dem Buche das Persönliche, das viele Leser schätzen werden. Von Eisenbahnen, Postautos und Schiffen ist allerdings nirgends die Rede (so auch nicht von einer Fahrt zur Parkinsel von Brissago); doch hie und da wird den Autotouristen auch eine Wanderung empfohlen.

E. Br.